



## Annahmевorschriften

Diese Vorschrift gilt für Anlieferungen in die Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) und die Sonderabfall Sammelstelle Horgen. Die gesetzliche Grundlage bilden das Umweltschutzgesetz (USG), die Technischen Verordnungen für Abfall (TVA) und die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VeVA).

### 1. Öffnungszeiten

Montag bis Freitag:	07.00 – 11.45 Uhr 13.15 – 16.30 Uhr
Samstag:	08.00 – 11.45 Uhr

### 2. Zur Annahme zugelassene Abfälle

- Siedlungsabfälle und siedlungsabfallähnlicher Kehricht aus Industrie- und Gewerbebetrieben
- Sperrgut, d.h. brennbares Material
- Brennbare Anteile von Bauabfällen
- Sonderabfälle gemäss Eidg. Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VeVA), nach kantonaler Annahmewilligung und Rücksprache mit der Betriebsleitung. Die Betriebsleitung ist befugt, Proben des anzuliefernden Materials vor der Annahme in einem Labor untersuchen zu lassen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Lieferanten. Für die Annahme ist in jedem Fall ein Begleitschein gemäss VeVA erforderlich.

#### Wichtig:

- *Über 1 m lange Stücke müssen in der Kippstelle 3 (Shredder) geleert werden oder können in die Spezialbehältnisse geleert bzw. abgeladen werden.*
- *Staubförmige Abfälle (z.B. Holzstaub, Papierfasern, etc.) mit mehr als 0,5 m<sup>3</sup> Volumen werden nur nach Rücksprache entgegengenommen und müssen in Gebinden z.B.: Säcke, Eimer, etc. angeliefert werden, zwecks Verminderung von Staubexplosionen im Müllbunker.*
- *Bänder (Textil- und Kunststoffbänder, Kabel, Zeppiche, Rollen, etc.) müssen ebenfalls in der Kippstelle 3 (Shredder) geleert, bzw. abgeladen werden!*



### **3. Von der Annahme ausgeschlossene Abfälle für die Verbrennungsöfen**

Von der Annahme ausgeschlossen sind alle Abfälle, die sich zur Verbrennung in der Anlage nicht eignen oder deren Bestand bzw. Betrieb gefährden, insbesondere Aushub- und Abbruchmaterial, Eis, Schnee, industrielle Glasabfälle, Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle.

**Folgende Materialien gelten als Spezialabfälle und müssen separat abgegeben werden:**

- Metalle
- Haushaltgrossgeräte (Waschmaschinen, Backöfen, Tumbler usw.)
- Kühlschränke
- Elektrogeräte (Büro und Unterhaltungselektronik)
- Batterien (Flüssigbatterien, Autobatterien, etc.)
- Bauschutt, Erde, Steine

Grundsätzlich sollten ausgediente Produkte nach Möglichkeit den Verkaufsstellen zurückgegeben werden. Die Sammlung von Spezialabfällen und deren fachgerechte Entsorgung über die Sammelstelle der KVA Horgen ist als alternativer Entsorgungsweg anzusehen.

**Folgende Materialien gelten als Sonderabfälle und müssen separat abgegeben werden:**

- Explosionsgefährliche Flüssigkeiten und Stoffe
- Farben, Lacke und Klebstoffe
- Altöl und ölhaltige Emulsionen
- Speiseölabfälle
- Spraydosen
- Medikamente
- Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
- Thermometer und andere quecksilberhaltige Abfälle
- Gifte und Chemikalien
- Pflanzen- und Holzschutzmittel
- Fotochemikalien
- Lösungsmittel wie Petrol, Terpentin, Frostschutzmittel
- Säuren (zB. WC-Reiniger, Entkalker)
- Laugen (zB. Salmiakgeist, Javelwasser)

### **4. Annahmekontrolle**

Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist die Gemeinde (bzw. der private Zulieferer) verantwortlich. Das mit der Kehr- und Sperrgut-Abfuhr betraute Personal ist über diese Zulieferervorschriften zu orientieren. Platzwart und WaagmeisterIn sind verpflichtet Stichproben zu machen und Material, das nicht den Anlieferbedingungen entspricht, zurückzuweisen.



## 5. Anlieferung

Sämtliches Abfallgut ist in jedem Fall in geschlossenen Abfuhrwagen bzw. gedeckten Behältern anzuliefern. Behälter, welche nach der Wegfahrt offen bleiben, müssen vollständig entleert werden. Im Übrigen gilt das Strassenverkehrsgesetz (Art. 30 Abs. 2).

## 6. Wägung

Jede Anlieferung muss auf der Brückenwaage (Eingangswaage) der KVA gewogen werden. Für die Wägung muss der Chauffeur das Fahrzeug nicht verlassen. Das Fahrzeug-Leergewicht (inkl. Chauffeur) wird mit einer nachträglichen Wägung (Ausgangswaage) festgestellt. Das Brutto-, Tara- und Nettogewicht wird direkt auf den Waagschein gedruckt. Der Chauffeur erhält für jede Anlieferung einen Waagschein. Er ist für die Weiterleitung der Waagscheine verantwortlich.

## 7. Fahrzeugentleerung

Grundsätzlich gilt:

- Kippstelle 1: - ausschliesslich Klärschlammanlieferungen
- Kippstelle 2: - Spitalmüll (eventuell geheime Akten die direkt dem Verbrennungsofen zugeführt werden können)
- Kippstelle 3: - Holzstücke, Kunststoffbänder, Teppiche, etc. die länger als 1 m sind
- Kippstelle 4: - für Fahrzeuge mit Containerbelad bis 36m<sup>3</sup>
- Kippstelle 5 + 6: - Kehrlichfahrzeuge

***Die zu benützende Kippstelle wird durch den/die Waagmeister/In oder den Platzwart angegeben. Nach dem Kippen ist das Fahrzeug um 2 bis 3 m vom Schacht wegzufahren, damit die Kippstelle gereinigt werden kann. Für die Reinigung der Kippstelle ist der Chauffeur verantwortlich.***

## 8. Platzordnung

Den Anweisungen des Waagmeister/In und des Platzwartes ist Folge zu leisten. Für Unfälle, die aus Nichtbeachtung dieser Weisungen und der Annahmeverordnungen entstehen, lehnt der Betreiber jede Verantwortung ab.

## 9. Haftung

Für Schäden an der Anlage, die aus Nichtbeachtung dieser Annahmeverordnungen entstehen, haftet der Anlieferer, der den schadenverursachenden Abfall angeliefert hat. Für Schäden, die von Fahrzeugen an der Anlage (insbesondere an Toren, Torsteuerungen, Gebäude), anderen Fahrzeugen oder an Personen verursacht werden, haftet der Halter gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Kinder dürfen das Fahrzeug nicht verlassen.

## **10. Gebühren**

Die Gebühren können dem separaten Tarifblatt entnommen werden. Die Mindestgebühr beträgt Fr. 30.- (inkl. MWSt.).

## **11. Mindestbetrag bei Monatsrechnung**

Um die Verwaltungskosten tief halten zu können, wird bei Monatsrechnungen unter Fr. 100.- (inkl. MWSt.) ein Zuschlag von Fr. 15.- (inkl. MWSt.) erhoben.

## **12. Inkraftsetzung**

Die Vorschrift ersetzt diejenige vom 27. Dezember 2004.

Horgen, 27. Dezember 2005

W. Gut, Geschäftsführer